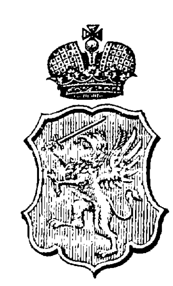
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 25. Октября.

№ 123. Mittwoch, 25. October. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Bäckergeselle Friedrich Ernst **Grosse** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein von der Preußischen Regierung zu Merseburg ertheilter Reisepaß d. d. 12. Februar 1867 Nr. 9 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernementschef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 8276.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß am 7. d. M. auf der Riga-Engelhardshofschen Chaussée, 15 Werst von Riga, ein Packen, enthaltend **30 Schiefertafeln, gefunden** worden ist, fordert dasselbe den Eigenthümer des Gefundenen hierdurch auf, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.
Riga, Ordnungsgericht den 20. October 1867.
Nr. 8279. 3

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß zu Ende des September-Monats d. J. in der Nähe des Grenzwachpostens Neubad **ein Boot von der See ausgeworfen** und dem Koltzenschen Gemeindeältesten übergeben worden ist, fordert das Rigasche Ordnungsgericht zugleich den **Eigenthümer** desselben hierdurch auf, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 4 Wochen a dato bei dem Koltzenschen Gemeindegericht zu melden.
Riga, Ordnungsgericht den 21. October 1867.
Nr. 8340. 3

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hiedurch bekannt, daß vom 12. bis zum 19. October d. J. mittelst Einbruchs aus dem in dem **Groß-Roopschen** Bauer-Vorraths-Magazin befindlichen Steingewölbe die Gebietslade geöffnet und aus derselben 525 Rbl. S. baares Geld und nachstehende Sparkassenscheine der Stadt Riga **entwendet** worden sind:
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5538 vom 23. März 1861 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 4154 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5537 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparcassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5643 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5644 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 9304 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13898 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13899 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13900 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13901 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13902 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13903 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 14907 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 14908 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 14909 vom 15. Februar 1867 76 Rbl.

Jedermann wird hierdurch vor den Ankauf der resp. Scheine gewarnt und werden gleichzeitig die Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, nach dem Diebe sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem Kaiserlich Wolmarschen Ordnungsgerichte arrestlich zuzustellen.
Kaugershof, im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte am 20. October 1867. Nr. 2772. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Obristen Carl Baron von Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an den Vermögens-Nachlaß des Vaters des Herrn Supplicanten, weil. dimitt. Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, an das aus diesem Vermögens-Nachlasse herrührende im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Sinohlen**, dessen Appertinentien, dessen Inventarium und dessen sonstiges Zubehör und an die zur Sicherstellung einer auf dem Gute Sinohlen ruhenden Erbportion des Fräuleins Julie Baronesse Mengden, beziehentlich der nach dem inzwischen erfolgten Ableben dieser Erbportion-Gläubigerin an deren Stelle getretenen gesetzlichen Erben derselben bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Credit-Vereins deponirt befindlichen 4950 Rbl. S. in Pfandbriefen sammt Zinsscheinen und 21 Rbl. 43 Kop. S. in baarem Gelde, oder Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Herrn Obristen Carl Baron Mengden mittelst am 30. Juni und 14. August d. J. zwischen ihm und seinem Bruder, dem Herrn Collegienrath Alexander Baron Mengden, als den alleinigen gesetzlichen Erben ihres Vaters, weiland dimittirten Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, geschlossenen, am 24. August d. J. sub № 114 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erb- und Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 72,500 R. geschehene Acquisition des aus dem Vermögens-Nachlasse des genannten väterlichen Erblassers herrührenden Gutes Sinohlen mit Ausschluß des davon verkauften Streustückes Lattwaß oder Leel Latweß, in dem ganzen nach diesem Verkaufe übrig verbliebenen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien, nebst dem ganzen vorhandenen Inventarium und nebst einigem sonstigen Zubehör und gegen die Seitens des supplicirenden Herrn Obristen Carl Baron Mengden durch denselben Erb- und Erbtheilungs-Transact für die Summe von 4971 Rbl. 43 Kop. geschehene Acquisition des obbezeichneten, aus demselben Vermögens-Nachlasse herrührenden, bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Credit-Vereins befindlichen Depositums zu erheben etwa gesonnen sein sollten, ausgenommen jedoch in Beziehung auf das Gut Sinohlen nebst Zubehör den Livländischen Credit-Verein rücksichtlich dessen auf diesem Gute ruhender Pfandbriefsforderung, die anderen Ingrossarien des Gutes Sinohlen rücksichtlich deren auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlicher Forderungen, in so weit selbige nicht, wie nachstehend sub № 21 litt. a, b und c angegeben, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos geworden, und die außerdem in dem oberwähnten, am 24. August d. J. sub № 114 corroborirten Erb- und Erbtheilungs-Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen rücksichtlich solcher ihrer Rechte, desgleichen ausgenommen in Beziehung auf das obbezeichnete bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Credit-Vereins befindliche Depositum die Inhaber der durch dasselbe sichergestellten Erbportion rücksichtlich deren Rechtes auf Sicherstellung dieser Erbportion, so wie alle diejenigen, welche

B. wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Sinohlen formell annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Carl Baron Mengden jedoch sämmtlich materiell gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

1) das laut Attestats des Wendenschen Landgerichts vom 31. August d. J. sub № 1187 zur Sicherheit des Herrn Obristlieutenants von Radebrandt wegen eines von demselben erhaltenen Pupillen-Capitals von 500 Rthlr. Alb. am 7. August 1772 auf das Gut Sinohlen öffentlich versicherten Postens,

2) der 8600 Rthlr. Alb. sammt Renten, mit welchen die Herren Assessor Ferdinand Magnus und Ernst Reinhold Gebrüder Barone Mengden laut dem Punkt 2 des am 3. April 1792 zwischen denselben und deren Bruder, dem Herrn Lieutenant Gustav George Baron Mengden über den dem Letzteren nach Maßgabe des Urtheils des Walkschen Kreisgerichts vom 16. December 1784 bei der vä-

terlichen Erb-Abtheilung in dem Gute Sinohlen zugefallenen Erbantheil an Land und Bauern mit Inbegriff der auf seinem Theil ruhenden Schulden geschlossenen, am 12. Juli 1792 bei dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Transacts genanntem ihrem Bruder damals verschuldet blieben,

3) der durch denselben Punkt 2 desselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts den Herren Assessor Ferdinand Magnus und Ernst Reinhold Gebrüdern Barone Mengden auferlegten Verbindlichkeit, die über die vorstehend sub № 2 erwähnte Summe von 8600 Rthlr. Alb. ausgestellte Obligation oder Obligationen auf das Gut Sinohlen cum omnibus appertinentiis auf ihre Kosten ingrossiren zu lassen,

4) der laut demselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacte auf dem Vermögens-Nachlasse des verstorbenen Vaters der Transigenten und insonderheit auf dem dazu gehörigen Gute Sinohlen damals ruhenden, der in dem Punkt 2 dieses Transacts enthaltenen Angabe nach auf den Antheil des Herrn Gustav George Baron Mengden die Summe von 2377 Rthlr. 20 Mark ausmachenden, im Uebrigen jedoch transactlich nicht näher bezeichneten Schulden und Mutter- und Schwester-Theile sammt Renten,

5) der aus den in dem Punkt 3 desselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts enthaltenen Stipulationen rücksichtlich des, wie daselbst angeführt, zwischen den Transigenten und deren Mutter wegen der nach dem Urtheile des Walkschen Kreisgerichts vom 16. December 1784 geschehenen Abtheilung damals obschwebenden Processes, beziehentlich aus diesem Processe und aus dessen Erledigung herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

6) der aus den in dem Punkt 4 desselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts enthaltenen Stipulationen rücksichtlich des daselbst von dem Herrn Lieutenant Gustav Georg Baron Mengden für sich vorbehaltenen Erbjungen herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

7) der Schulden und Mutter- und Schwester-Theile sammt Renten, welche laut dem Punkt 6 des am 4. April 1803 zwischen den Herrn Assessor Ferdinand Magnus und Ernst Reinhold Gebrüdern Barone Mengden über das Gut Sinohlen und über dessen Theilung in zwei getrennte Güter geschlossenen, am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts damals auf dem genannten Gute, beziehentlich auf den aus selbigem gebildeten zwei getrennten Gütern Sinohlen und Malemoise ruhten, mit Ausschluß dessen, was davon inzwischen auf diesen Transact als delirt verschrieben worden, und zwar namentlich:

a. auf Sinohlen:
  aa. eines von Ceumernschen Capitals, groß 1014 Rthlr. Alb.,
  bb. eines Capitals der Wellanschen Kirche, groß 100 Rthlr. Alb.,
  cc. eines Capitals an die Frau Baronne von Loudon, geborene Baronne Mengden, ihr Erbantheil, groß 851 Rthlr. Alb.,
  dd. eines Capitals an die Frau Baronne von Malama, geborene Baronne von Mengden, als eines Theils ihres Erbantheils, groß 344 Rthlr. Alb.,
  ee. eines Capitals an die Frau Baronne von Kaulbars, geborene Baronne von Mengden, groß 508 Rthlr. Alb.,
  ff. eines Capitals der seligen Fräulein Jacobina Baronne von Mengden, groß 700 Rthlr. Alb.,

b. auf Malemoise:
  aa. des Erbantheils ihrer Frau Mutter, der verwittweten Frau G. R. Baronne von Mengden, geborenen Cederberg, groß nach am 15. Januar 1809 stattgehabter Deletion von 1503 Thlr. annoch 2 Rthlr. Alb.,
  bb. desjenigen der verstorbenen Frau Lieutenant Jacobine von Jürgens, geborenen Baronne von Mengden, groß $752\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.,
  cc. eines Theils des Erbantheils der verstorbenen Frau Baronne von Malama, geborene Baronne von Mengden, groß $408\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.,

8) der aus der in demselben Punkt 6 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltenen Vertheilung der vorstehend sub № 7 litt. a, aa — a, ff und b, aa — b, cc aufgeführten Schulden ꝛc. und außerdem auch noch eines inzwischen unter dem Dato des 19. Dec. 1808 auf diesen Transact als delirt verschriebenen Erbantheils der Frau Lieutenantin Sophia von Jürgens, geb. Baronne von Mengden, groß 851 Rthlr. Alb. auf die Güter Sinohlen und Malemoise herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

9) der laut demselben Punkt 6 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts damals außer dem vorstehend sub № 7 litt. a, aa — a, ff und b, aa — b, cc und sub № 8 Aufgeführten auf dem Gute Sinohlen, beziehentlich auf den aus selbigem gebildeten zwei getrennten Gütern Sinohlen und Malamoise ruhenden, jedoch transactlich nicht näher bezeichneten sonstigen Schulden sammt Renten,

10) der aus den in demselben Punkt 6 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltenen Stipulationen wegen Regulirung der vorstehend sub № 9 erwähnten sonstigen Schulden herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

11) der aus den in dem Punkt 3 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltenen Stipulationen wegen Theilung revertirender Läuflinge herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

12) der Passiva sammt Renten, welche laut dem Punkt I des am 15. Juli 1821 zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden über den des Gut Sinohlen mit in sich schließenden Vermögens-Nachlaß dieses Erblassers geschlossenen, am 20. April 1822 № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs damals auf dem Activbestande des zur Theilung gelangenden Vermögens-Nachlasses hafteten, und zwar namentlich:

a. zum Besten des Herrn Rittmeisters Gustav Baron von Mengden 3000 Rthlr. Alb., in dem Punkt 3 des am 10. Juni 1829 sub № 1536 zum Erhalt eines Pfandbrief-Darlehns auf das Gut Sinohlen ertheilten hofgerichtlichen Attestats als in dem am 15. Januar 1797 für den Herrn damaligen Lieutenant Gustav Baron Mengden auf das Gut Sinohlen ingrossirten Capital von 4000 Rthlr. Alb. begriffen bezeichnet,

b. zum Besten des Johann Laywing 500 Rthlr. Alb., von welchem es in dem Punkt 2 litt. b des vorstehend sub № 12 litt. a erwähnten hofgerichtlichen Attestats vom 10. Juni 1829 № 1536 heißt, daß diese Forderung jure cesso an den Herrn Hofrath Lenz gediehen sei und nach Mortification der älteren Verschreibung in einer von dem Herrn Baron Ernst von Mengden am 25. October 1826 ohne Novation ausgestellten Obligation damals mit Zuschlag aufgelaufener Renten S.-Rubel 950 betragen habe,

13) der in dem Punkt VIII desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs eventuell stipulirten, in dem Punkt 3 des dazu gehörigen, am $\frac{9}{10}$ Juli 1824 sub № 51 corroborirten Additaments als in voller Kraft bleibend aufgeführten Verbindlichkeit, die vorstehend sub № 12 litt. b erwähnten 500 Rthlr. Alb. sammt Renten unter sämmtliche Erben zu gleichen Theilen zu vertheilen,

14) der durch den Punkt IV desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs den Herren Ernst und Constantin Gebrüdern Barone Mengden auferlegten Verbindlichkeit, Obligationen über die aus diesem Erbtheilungs-Vergleiche herrührenden Erbportionen ihrer Fräulein Schwestern in rechtlicher Form auszustellen und auf dem Gute Sinohlen hypothekarisch zu versichern,

15) S.-Rbl. 1000 sammt Renten von den durch hofgerichtlichen Abscheid vom 21. December 1866 № 6080 dem Herrn Bank-Director Constantin Baron Mengden aus zweien der vorstehend sub № 14 erwähnten vergleichmäßigen schwesterlichen Erbportionen, nämlich aus den Erbportionen der weiland Fräulein Lisette und Annette Baronessen Mengden als auf seinen des Herrn Bank-Directors Constantin Baron Mengden, Antheil gefallen zum Eigenthum adjudicirten S.Rbl. 2485 — $71\frac{5}{12}$ Kop.

16) der aus demselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleiche herrührenden Erbportion der Frau Wilhelmine Charlotte von Magnus, nachher verehelichten Schmidt, geborenen Baronesse Mengden, groß S.-Rubel 4971 $42\frac{5}{6}$ Kop. sammt Renten,

17) der in dem Punkt IV desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs stipulirten Verbindlichkeit, die vorstehend sub № 16 erwähnte Erbportion nur im Falle der Verwirklichung einer daselbst, d. i. in dem Punkt IV dieses Transacts näher bezeichneten Eventualität und auch dann nur gegen vollkommene, ebenfalls daselbst näher bezeichnete Sicherheit auszukehren,

18) der laut dem Punkt VI desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs in daselbst näher angegebener Weise fortzusetzenden, durch unter dem Dato des 19. März 1819 getroffene geschwisterliche Vereinbarung zu Gunsten des Herrn Constantin Baron Mengden den fünf übrigen damaligen Transigenten auferlegten Verbindlichkeit, genanntem ihrem Bruder und Mittransigenten bis zu dessen erreichter voller Majorennität und zur Unterstützung seiner akademischen Studien einen Zuschuß von S.-Rbl. 250 jährlich zu verabfolgen,

19) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen rücksichtlich des durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 18. Mai 1828 sub № 1332 in Proclamsachen, betreffend die Convocation der Gläubiger des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden zu Sinohlen sämmtlichen Exhibenten zu beliebiger Ausführung in foro fori offen und vorbehaltenen etwanigen Rechts,

20) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen rücksichtlich der dem Punkt 3 des vorstehend sub № 12 litt. a et b erwähnten hofgerichtlichen Attestats vom 10. Juni 1829 sub № 1536 zufolge damals annoch zu erwirken gewesenen Mortification einiger nicht näher bezeichneten, jedoch, wie es daselbst heißt, bereits berichtigten und delirten Sinohlenschen Schuldverhaftungen,

21) nach bezeichneter auf das Gut Sinohlen ingrossirt befindlicher Schuldposten sammt Renten, nämlich:

a. der am 10. Juli 1824 sub № 833 für den Herrn Constantin Baron Mengden, modo den durch Cession an die Stelle desselben getretenen Herrn Kreismarschall Christian von Kahlen ingrossirten S.-Rbl. 6102 — $14\frac{1}{3}$ Kop.,

b. der am 10. Juli 1824 sub № 834 für den Herrn Constantin Baron Mengden, modo den durch Cession an die Stelle desselben getretenen Herrn Kreismarschall Christian von Kahlen ingrossirten S.-Rbl. 3000 in dem nach am 8. Juli 1830 erfolgter Deletion von S.-R. 2000 annoch ingrossirt verbliebenen Betrage von S.-Rbl. 1000,

c. der am 20. October 1842 sub № 314 für den Herrn Kaufmann J. M. Pander, modo dessen Nachlaß ingrossirten S.-Rbl. 750, — desgleichen

C. wider die nachgesuchte Feststellung der Identität der nachstehend bezeichneten Schulden, Erbtheile und Obligation, nämlich:

22) der laut dem Punkt III des vorstehend sub № 12—18 erwähnten, am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs über den Vermögens-Nachlaß des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden, von dem genannten Erblasser selbst contrahirten und unbezahlt hinterbliebenen, damals auf dem Gute Sinohlen ruhen gebliebenen und mit demselben zu übernehmen gewesenen Schulden in dem Betrage von 4410 R. S. mit den vorstehend sub № 12 litt. a et b erwähnten materiell bereits vorlängst bedeutungslos gewordenen Passivis in dem Betrage von zusammen 3500 Rthlr. Alb. oder S.-Rbl. 4410,

23) der in dem Punkt 2 des vorstehend sub Nr. 13 erwähnten, am $\frac{9}{10}$ Juli 1824 sub Nr. 51 corroborirten Additaments von dem nachher verstorbenen Herrn dimittirten Kirchspielsrichter Ernst Baron Mengden, als damaligem transactlichen Acquirenten des Gutes Sinohlen, für seine alleinige Rechnung übernommenen, den resp. Geschwistern von Mengden zuständigen und in dem besagten Gute radicirten Erbtheile mit den aus dem mehrfach erwähnten, am 20. April 1822 sub Nr. 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleiche herrührenden, theils gerichtlich bereits als bezahlt und beziehentlich als durch Confusion erloschen anerkannten, theils ohne bisherige solche richterliche Anerkennung, wie vorstehend sub Nr. 15 et 16 angegeben, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen und nur in den darnach für einzelne der betreffenden Interessenten verbleibenden übrigen Theilen effectiv annoch bestehenden Erbportionen des Herrn Constantin Baron Mengden, der Fräulein Lisette, Julie und Annette Baronessen Mengden und der Frau Wilhelmine Charlotte von Magnus, nachher verehelichten Schmidt, geborenen Baronesse Mengden,

24) der Obligation, durch welche die ganze, zufolge des gedachten, am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs und des dazu gehörigen, am $\frac{9}{10}$ Juli 1824 sub № 51 corroborirten Additaments dem Herrn Constantin Baron Mengen zuständig gewesene Erbportion, groß S.-Rubel 6102 — $14\frac{1}{3}$ Kop. nachgewiesenermaßen völlig liquidirt und berichtigt worden, mit der Obligation über die vorstehend sub № 21 litt. a erwähnten, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen S.-Rbl. 6102 — $14\frac{1}{3}$ Kop., ferner

D. wider die erbetene Mortification der auf die besagten Schuldposten, Verbindlichkeiten, Verhaftungen und Identitäten bezüglichen, nach Anzeige des Herrn



Supplicanten Carl Baron Mengden abhanden gekommenen Documente und namentlich auch der nachstehend bezeichneten Documente, nämlich:

a. der extradirten Krepost-Exemplare:
   - aa. des vorstehend sub № 2—6 erwähnten, am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts,
   - bb. des vorstehend sub № 7—11 erwähnten, am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts,
   - cc. des vorstehend sub № 12—18 erwähnten, am 20. April 1822 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs,
   - dd. des vorstehend sub № 13 erwähnten, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub № 51 corroborirten Additaments,
   - ee. der Schuld- und Forderungs-Documente über die vorstehend sub № 21 litt. a, b et c erwähnten Ingrossationsposten,

b. der extradirten Exemplare des vorstehend sub № 19 erwähnten hofgerichtlichen Abscheids vom 18. Mai 1828 № 1332,

c. der vorstehend sub № 3 erwähnten Obligation oder Obligationen über 8600 Rthlr. Alb.,

d. der vorstehend sub № 12 litt. b erwähnten Obligation vom 25. October 1826 und

e. der vorstehend sub № 18 erwähnten geschwisterlichen Uebereinkunft vom 19. März 1819, endlich

E. wider die erbetene Ausfertigung und Ausreichung neuer, an die Stelle der extradirten, jedoch abhanden gekommenen Krepost-Exemplare der nachstehend bezeichneten zwei Documente, — nämlich:

a) das am 15. Juli 1821 zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden über den das Gut Sinohlen mit in sich schließenden Vermögensnachlaß dieses Erblassers geschlossenen, am 20. April 1822 sub Nr. 9 corroborirten Erbtheilungsvergleichs und

b) des zu diesem Erbtheilungsvergleiche gehörigen, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub Nr. 51 corroborirten Additaments, —

tretender eben solcher Exemplare — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögensnachlasses des weiland Herrn dimittirten Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden rücksichtlich des Gutes Sinohlen nebst Appertinentien, Inventarium und sonstigem Zubehör, rücksichtlich des obbezeichneten, bei der lettischen Districts-Direction des Livländischen Creditvereins befindlichen Depositums und rücksichtlich der transactlichen Acquisition des besagten Gutes nebst Zubehör und des besagten Depositums innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1868, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Sinohlen annoch belastender Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten, rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der obenbezeichneten Schulden, Erbtheile und Obligation mit den daselbst bezeichneten Passivis, Erbportionen und Obligation, so wie rücksichtlich der erbetenen Ausfertigung und Ausreichung neuer, an die Stelle der extradirten jedoch abhanden gekommenen Krepost-Exemplare der obbezeichneten zwei Documente tretender eben solcher Exemplare aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. März 1868 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der am 30. Juni und 14. August d. J. zwischen dem supplicirenden Herren Obristen Carl Baron Mengden und seinem Bruder, dem Herrn Collegienrath Alexander Baron Mengden, als den alleinigen gesetzlichen Erben ihres Vaters, des weiland Herrn dimittirten Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, über das aus dem Vermögensnachlasse desselben herrührende Gut Sinohlen nebst Appertinentien, Inventarien und sonstigem Zubehör mit Ausschluß des Streustücks Lattwaß oder Leel-Latweß und über das aus eben diesem Vermögensnachlasse herrührende oberwähnte Depositum geschlossene, am 24. August d. J. sub Nr. 114 bei diesem Hofgerichte corroborirte Erb- und Erbtheilungstransact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, das im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut Sinohlen, mit Ausschluß des davon verkauften Streustückes Lattwaß oder Leel-Latweß, in dem ganzen nach diesem Verkaufe übrig verbliebenen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien, nebst dem ganzen vorhandenen Inventarium und nebst sämmtlichem sonstigen, transactlich aufgeführten Zubehör unter alleinigem Vorbehalt der entweder dann noch auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen und nicht mittlerweile mortificirten und delirten oder in dem gedachten, am 24. August d. J. sub Nr. 114 corroborirten Erb- und Erbtheilungstransacte von dem Herrn Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, und die zur Sicherstellung einer auf dem Gute Sinohlen ruhenden Erbportion des Fräuleins Julie Baronesse Mengden beziehentlich der nach dem inzwischen erfolgten Ableben dieser Erbportion — Gläubigerin an deren Stelle getretenen gesetzlichen Erben derselben bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Creditvereins deponirt befindlichen S.-Rbl. 4950 in Pfandbriefen sammt Zinsscheinen und S.-Rbl. 21 — 43 Kop. in baarem Gelde unter alleinigem Vorbehalt der aus der gedachten Sicherstellnng sich ergebenden Beschränkungen für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft und lastenfrei erklärt und dem Herrn Obristen Carl Baron Mengden zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, (litt. a, aa — a. ff. et b. aa — b. cc) 8, 9, 10, 11, 12, (litt. a et b) 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 et 21 (litt. a — c) bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und die sämmtlichen auf diese Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die durch dieses Proclam festzustellenden Identitäten bezüglichen Documente mit ausdrücklichem Einschluß der oben litt. D (a. aa — a. ee et b — e) namentlich aufgezählten Documente für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und, wo nöthig, delirt, die oben sub Nr. 22, 23 et 24 bezeichneten Schulden, Erbtheile und Obligation mit den daselbst bezeichneten Passivis, Erbportionen und Obligation für identisch erklärt, diese Identitäten, wo gehörig, bemerkt, und endlich an Stelle der extradirten, jedoch abhanden gekommenen, zu den durch dieses Proclam zu mortificirenden Documenten gehörigen Krepost-Exemplare des am 15. Juli 1821 zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden über den das Gut Sinohlen mit in sich schließenden Vermögensnachlaß dieses Erblassers geschlossenen, am 20. April 1822 sub Nr. 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs und des dazu gehörigen, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub Nr. 51 corroborirten Additaments je ein neues eben solches Exemplar dieser zwei Documente ausgefertigt und an den supplicirenden Herrn Obristen Carl Baron Mengden, als Eigenthümer des Gutes Sinohlen, ausgereicht werden sollen. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4754.

Riga, Schloß, den 29. September 1867. 3

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten im Kurländischen Gouvernement belegenen **Kronsobrockstücke** vom 23. April 1868 ab auf 12 Jahre am 20. November c. ein Torg und am 24. November ein Peretorg um 12 Uhr Mittags abgehalten werden.

Im Doblenschen Kreise:

Die **Pleppenhofsche Wassermühle**, zu welcher gehören: $24_{,78}$ Dess. Garten- und Ackerland, $5_{,23}$ Dess. Wiesen, $21_{,50}$ Dess. Weiden und $3_{,23}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 350 Rbl. die gegenwärtige Pachtzahlung 353 Rbl.

Die **Schwedhofsche Wassermühle**, zu welcher gehören: $20_{,92}$ Dess. Garten- und Ackerland, $3_{,21}$ Dess. Wiesen, $0_{,76}$ Dess. Weiden und $0_{,95}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 231 Rbl. 61 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 1201 Rubel.

Die **Auermündsche Windmühle**, zu welcher gehören: $21_{,13}$ Dess. Garten- und Ackerland, $6_{,95}$ Dess. Wiesen, $27_{,16}$ Dess. Weiden und $1_{,10}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 263 Rbl. 67 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 267 Rubel.

Die **Autzhofsche Wassermühle**, zu welcher gehören: $9_{,31}$ Dess. Garten- und Ackerland, $1_{,72}$ Dess. Wiesen, $5_{,84}$ Dess. Weiden und $0_{,21}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 373 Rbl. 11 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 410 Rbl. 42 Cop.

Im Tuckumschen Kreise:

Die **Eckendorfsche Wassermühle**, zu welcher gehören: $0_{,19}$ Dess. Garten- und Ackerland, $0_{,34}$ Dess. Weiden und $0_{,27}$ Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 408 Rbl. 72 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 408 Rbl. 72 Cop.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise, sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Die Saloggen sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotsumme zu bestellen, die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Kanzellei des Domainenhofs eingesehen werden.

Riga, den 12. October 1867. Nr. 13417. 3

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнiя, что при оной будетъ производиться торгъ 20-го Ноября сего года и переторжка 24-го Ноября въ 12 часовъ по полудни на отдачу въ содержанiе съ 23-го Апрѣля 1868 года срокомъ на двѣнадцать лѣтъ, нижеслѣдующихъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ Курляндской Губернiи.

Въ Добленскомъ уѣздѣ:

Плеппенгофская водяная мельница, имѣющая $24_{,78}$ десят. огородной и пахатной земли, $5_{,22}$ дес. сѣнокосной, $21_{,50}$ дес. пастбищной и $3_{,23}$ дес. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 350 руб. настоящая арендная сумма 353 руб.

Шведгофская водяная мельница, имѣющая $20_{,92}$ дес. огородной и пахатной земли, $3_{,21}$ дес. сѣнокосной, $0_{,76}$ дес. пастбищной и $0_{,95}$ десят. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 231 руб. 61 коп., настоящая арендная сумма 1201 руб.

Ауерминдская вѣтреная мельница, имѣющая $21_{,13}$ десят. огородной и пахатной земли, $6_{,95}$ десят. сѣнокосной, $27_{,16}$ десят. пастбищной и $1_{,10}$ дес. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 263 руб. 67 к., настоящая арендная сумма 276 руб.

Ауцгофская водяная мельница, имѣющая $9_{,31}$ дес. огородной и пахатной земли, $1_{,72}$ дес. сѣнокосной, $5_{,84}$ дес. пастбищной и $0_{,21}$ десят. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 373 руб. 11 коп., настоящая арендная сумма 410 руб. 42 коп.

Въ Туккумскомъ уѣздѣ:

Экендорфская водяная мельница, имѣющая $0_{,19}$ дес. огородной и пахатной земли, $0_{,34}$ дес. пастбищной и $0_{,27}$ дес. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 408 руб. 72 коп., настоящая арендная сумма 408 руб. 72 коп.

Желающiе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатiя торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствомъ о своемъ званiи и надлежащiе залоги. Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы. Подробныя условiя торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцелярiи Палаты во всѣ присутственные дни.

Рига 12-го Октября 1867 г. № 13417. 3

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 30. October 1867 um 9 Uhr, in Sachen gegen den Olwin Gerhard Kruse, in der Mitauer Vorstadt, Grabenstraße Haus Mulak nahe der Düna-Brücke, die zu einer Getränkehandlung gehörigen Gegenstände, worunter die Einrichtung, Möbel, Spirituosen, mehrere Anker, Fässer, eine Parthie verschiedene Gattungen Flaschen und Gläser, Trichter, Maße rc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Sonnabend den 28. October 1867 um 9 Uhr in der Nähe des Schlosses in einem Boote liegende **20,000 Ziegeln** gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Ein Wildschutzverein.

(Schluß.)

b) Vergiftung mit Strychnin.

Der Verein wird dafür sorgen, zuverlässige Leute, als namentlich die Buschwächter und Hofesschützen im Vergiften der Luchse, Wölfe und Füchse mit Strychnin, zu unterrichten und ihnen das dazu erforderliche Gift in bester Qualität herbeizuschaffen, das in Pillen sowohl auf der Schleppe, als auf den Köderplätzen durch Einstreuen in gestürzte Thiere seine Verwendung finden kann.

Die auf gemeinschaftlichen, durch Aufgebote von benachbarten Gemeinden bewerkstelligten Jagden erlegten Raubthiere werden zum Besten der Vereinscasse veräußert; vergiftete Thiere dagegen gehören dem Vergifter.

Erweisen sich diese oder noch andere Methoden als zuverlässiger und erfolgreicher zur Vertilgung der Raubthiere, so wird sämmtlichen Landbewohnern — die Gutsbesitzer und Arrendatoren nicht ausgenommen — anstatt der Stellung von Treibern zu den obligaten Treibjagden, eine alljährliche an die Vereinscasse zu entrichtende Geldsteuer, etwa 1 Kop. für ein jedes Haupt Rindvieh, Pferd, Schwein oder Schaf, auferlegt, mit Hülfe deren es künftig möglich sein dürfte, die Vertilgung der Raubthiere im ganzen Lande regelmäßig zu organisiren und nach Ausführung desselben dem obbezeichneten Thiergarten eine Subvention zu zahlen. Die Gemeindegerichte führen genaue Verzeichnisse des Viehes und cassiren diese Steuer ein.

Zu den allerschädlichsten Raubthieren gehören unstreitig die Bauer- oder Vieh-Hunde, da sie das ganze Jahr hindurch das ganze Gebiet durchstöbern und daher Gelegenheit finden, junge Thiere zu fangen oder Nester zu zerstören, daher folgende Maßregeln zu treffen sind:

a) das Mitnehmen von Hunden auf Heuschläge beim Heumachen, auf Felder, in den Wald oder zur Viehhütung ist gänzlich und zu jeder Zeit zu untersagen; daselbst in Begleitung von Menschen oder herrenlos angetroffene Bauerhunde dürfen ohne Weiteres in jeder Jahreszeit erschossen, erschlagen oder vergiftet werden (Rig. Jagdordnung § 19).

b) Bauerhunde müssen zu jeder Jahreszeit mit einem gehörigen Querknüttel von 2 Fuß Länge und 2 Zoll Dicke am Halse befestigt, so versehen sein, daß er ihnen quer vor den Füßen etwa 6 Zoll über der Erde hängt, wodurch sie am ungestörten und schnellen Laufen, sowie Verfolgen des Wildes gehindert werden (Rig. Jagdordnung § 20).

Bauerhunde ohne Knüttel oder mit einem solchen von geringerer Dimension versehen, ist selbst in den Gesindesgehöften oder deren Nähe ohne Weiteres zu tödten gestattet und hat der Eigenthümer außerdem eine Geldpön von 50 Kop. an die Vereinscasse zu zahlen.

Diese Maßregel bietet aber noch in andern Rücksichten große Vortheile, woher die Guts- und Gemeinde-Verwaltungen anzuweisen sind, auf das strengste diese Maßregel durchzuführen.

Während sich die Bauerhunde jetzt den ganzen Sommer über fast den ganzen Tag und alle Tage auf der Hütung umhertreiben, liegen sie von Müdigkeit erschöpft des Nachts gewöhnlich im Zimmer und verrichten nicht die ihnen zugewiesene Function — den Hof zu bewachen. Lägen sie dagegen mit einem Knüttel versehen, den ganzen Tag zu Hause und pflegten der Ruhe, so wären sie Nachts immer alerte Wächter.

Daß Hunde in der Hütung nöthig seien, um wie die Bauern irrigerweise annehmen, den Wolf abzuwehren oder um das Vieh zusammenzuhalten, ist nicht zutreffend, denn nach Aussage alter Jäger horcht der alte Wolf, wenn er auf Raub ausgeht und zieht gerade auf die Stelle los, wo er einen Hund bellen hört, weil er weiß, daß sich daselbst gewöhnlich auch die Viehheerde befindet. So wird im Gegentheil der Wolf durch den Hund zur Heerde angelockt. Hier angelangt nimmt er gewöhnlich zuerst den Hund, wenn dieser nicht wie am häufigsten geschieht, eiligst die Flucht ergreift. Selten wird aber nachzuweisen sein, daß ein gewöhnlicher Bauerhund einen Wolf von einer Heerde abgewehrt hat.

Gewöhnlich auch hetzen die Bauerkinder aus Uebermuth den Bauerhund auf das Vieh, das statt zusammengehalten zu werden, nur auseinander getrieben wird und sich häufig verläuft.

Durch den Knüttel werden die Bauerhunde unfähig gemacht, durch Anfallen der Pferde die Vorüberfahrenden in Angst zu versetzen und in Gefahr zu bringen.

Endlich sind die Bauerhunde, die mit einem Knüttel versehen ruhig zu Hause liegen, nicht so der Gefahr ausgesetzt, von umherlaufenden tollen Hunden gebissen zu werden, so wie sie leichter erschlagen und unschädlich gemacht werden können, wenn sie selbst toll werden, indem sie sich ihren Verfolgern nicht so leicht durch die Flucht entziehen können.

Diese Maßregel wird alljährlich von den Landpolizeien publicirt, aber in Livland nicht befolgt.

Damit es möglich wird, eine Controle über Befolgung dieser so vielfach wichtigen Maßregel auszuführen, soll künftig für einen jeden Bauer- oder Vieh-Hund eine jährliche Steuer von 10 Kop. zur Vereinscasse entrichtet werden, die durch das betreffende Gemeindegericht einzucassiren ist. Zu diesem Behufe müssen die Gemeindegerichte genaue Verzeichnisse über alle Bauerhunde ihrer Gemeinde führen.

Von Hause hat aber jeder Inhaber eines Bauerhundes einen Knüttel nebst Halsband zu acquiriren. Dieses Halsband aus starkem Leder gefertigt, ist um den Hals des Hundes fest anzunieten; auf demselben befindet sich eine Metallplatte mit der Nummer des Hundes nach dem Verzeichniß; in dem Riemen ist ein metallener Ring eingemacht, an dem der Querknüttel mit einem Strick oder Kette befestigt wird.

Diese Knüttel nebst Halsband läßt der Verein auf öconomische Weise billigst anfertigen. Beim Tödten eines sich umhertreibenden oder ohne Knüttel betroffenen Hundes kann das Halsband aus Leder behufs Constatirung der Uebertretung und Einlieferung an den Verein abgeschnitten werden.

Wird ein toller Bauerhund getödtet, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Knüttel versehen war, so hat der Eigenthümer desselben 5 Rubel an die Vereinscasse zu zahlen. Wer ihn tödtet, bekommt die Hälfte.

Hühnerhunde, Jagdhunde und Blendlinge von denselben dürfen von Bauern und Kronsbuschwächtern durchaus nicht gehalten werden und können ohne Weiteres zu jeder Zeit getödtet werden. (Rig. Jagd-Ordn. § 21 mit Bezug auf Bauern.)

Katzen, welche in Feldern, Heuschlägen und Wäldern umherschleichen und angetroffen werden, dürfen ohne Weiteres getödtet werden. (Rig. Jagd-Ordn. § 20.)

X. Die Hegezeit.

Die allgemeine Hegezeit beginnt mit dem 1. Febr. und dauert bis zum 25. Juli. (Rig. Jagd-Ordn. § 16 Privatrecht § 1075.) Sie wäre bis zum 1. August auszudehnen. Ausnahmen sind mit Bezug auf einiges Wildpret zu statuiren:

1) während des April-Monats dürfen geschossen werden: a) auf der Pfalz: der Auerhahn, der Birkhahn; b) auf dem Zuge: die Waldschnepfe, der Schwan, die wilde Gans.

2) Vom 1. Juli ab dürfte die Jagd auf wilde Enten und alte Birkhähne exercirt werden.

3) Nach dem 1. October dürfte nicht mehr geschossen werden aller Art Flugwild, das man vor dem Hühnerhunde zu erlegen pflegt, wie das Auerhuhn, das Birkhuhn, das Morasthuhn, der Graus.

Nur Fasane dürfen auch im Winter auf Treibjagden geschossen werden.

Es ist Jedermann verboten, während der Hegezeit im Walde oder auf verbotenen Waldwegen umherzugehen, zu reiten oder zu fahren und dadurch das Wildpret irgendwie zu beunruhigen. Wer dawider handelt ist zu pfänden und zahlt eine Geldpön von 1 Rubel an die Vereinscasse. Ausgenommen ist die Forstwache und der auf diesem Revier Forstberechtigte, der seinen Hühnerhund dressirt oder aber Raubwild verfolgt.

Wer in der Hege- oder verbotenen Zeit Wildpret erlegt, verliert das Gewehr und zahlt außerdem eine Geldbuße an die Vereinscasse: das erste Mal 25 Rbl., das zweite Mal 50 Rbl., das dritte Mal 100 Rbl. (Cod. d. Ges. Tom. XV. § 1172.)

Die Pächter von Jagdrevieren die auf ihren Pachtstücken gepfändet werden, zahlen nur die Pön und wird ihnen nach dreimaligem Uebertreten dieses Gesetzes die Jagdberechtigung genommen.

Derselben Geldbuße unterliegen diejenigen, die Wild zur Stadt bringen oder sonst wo zum Verkauf anbieten, das in der Hege- oder verbotenen Zeit erlegt oder gefangen ist. (Cod. d. Ges. Tom. XV. § 1176.)

Die Beamten der Stadt- und Landpolizei auf dem Lande, die Verwalter und Gemeindevorgesetzten unterliegen für das Nichtergreifen von Maßregeln zum Verhindern der Jagd und des Thier- und Vogelfanges zur Hegezeit und an unerlaubten Orten und für das Zulassen von Handel mit dem in der Hegezeit erlegten Wilde einer Geldbuße von 5 Rbl. jedes Mal.

Wer Nester mit jungen Vögeln oder Eiern zerstört oder Eier aus denselben ausnimmt in Wäldern, auf Feldern und in der Nähe der Gewässer — mit Ausnahme der Nester von Raubthieren — der unterliegt dafür einem Arrest auf ein bis drei Tage.

XI. Die Pfändung.

§ 1062. Priv.-Recht. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, darf vom Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter durch Wegnahme der Flinte oder des sonstigen Jagdgeräths gepfändet werden und muß den von ihm zugefügten Schaden ersetzen.

§ 3387 ebend. Das Pfändungsrecht besteht in der Befugniß der Eigenthümer eines Grundstücks oder seiner Stellvertreter (wie des Pfandbesitzers, Grundzinsmannes, Nutznießers, Pächters, Verwalters), wenn fremde Personen in dasselbe eingedrungen sind, der Person Sachen abzunehmen.

§ 3388 ebend. Auch die Dienstleute des Eigenthümers oder dessen Stellvertreter sind selbst ohne besondern Auftrag dazu erhalten zu haben, zur Vornahme der Pfändung berechtigt.

§ 3391 ebend. Eine Person, welche auf fremdem Grund und Boden die Jagd ausübt, wodurch die an dem Grundstück bestehenden Rechte verletzt werden, darf durch Wegnahme des Gewehrs gepfändet werden.

§ 3392. Die Pfändung muß, um rechtmäßig zu sein, auf frischer That und innerhalb der Grenzen des Grundstücks geschehen, auf welchem die Rechtsverletzung verübt wurde.

§ 3393 ebend. Der Pfänder hat sich bei der Pfändung aller unnöthigen Gewalt und Härte zu enthalten und ohne Noth dabei nicht weiter zu gehen, als der gesetzliche Zweck es erfordert.

§ 3395 ebend. Der gesetzlichen Pfändung darf Niemand sich widersetzen; jede Gegenpfändung ist als verbotene Selbsthülfe anzusehen.

Das gepfändete Gewehr muß dem Verein verfallen, der es öffentlich versteigert und dem Pfänder, wer es auch sei, die Hälfte des Erlöses auszahlt, die andere Hälfte jedoch der Vereinscasse giebt.

W. Baron Recke, Bezirks-Inspector in Pernau.

Von der Censur erlaubt. Riga den 25. October 1867.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
19. Oct.	29,76	Russ. Zoll	+ 6°,5	Reaumur	N.	mittelmäss.	heiter.
20. „	29,49	„	+ 9°	„	W.	stark.	bedeckt.
21. „	29,43	„	+ 5°,5	„	W.	mittelmäss.	Regen.
22. „	29,83	„	+ 4°	„	N. W.	gering.	Regen u. Schnee
23. „	29,19	„	+ 0°,5	„	S.	stark.	Schnee.
24. „	29,98	„	+ 3°,5	„	S.	gering.	bedeckt.
25. „	29,90	„	+ 1°,5	„	N. O.	mittelmäss.	Schnee.

Anmerkung. In den Nächten vom 21. zum 22. October und in den folgenden bildete der Frost Eis. Den 24. Oct. 7½ Uhr Morgens der niedrigste Barometerstand in 28,96 Russ. Zoll.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 25. October 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Minßner aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Cohn von Wörlitz; Hr. Kaufmann Hirschfeldt von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. W. Hartog, Hr. Fessel von Luxemburg; Hr. Kirchspielsrichter Baron Budenbrock aus Livland; Hr. wirkl. Staatsrath v. Hanenfeldt, Hr. Brauermeister Schwerz, Hr. Candidat Hartwich von Libau; Hr. Dr. Kupffer von Mitau.

Hotel du Nord. Se. Excellenz Hr. General v. Schulz, Frau v. Gedeonoff von Dünamünde.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Offenberg von Mitau; Hr. v. Pzezytt von Witebsk; Hr. Gutsbesitzer Werber aus Livland.

Hotel garni. HH. Fabrikanten Schultz u. Zelchert von Mitau; HH. Kaufleute Joelsohn von Jacobstadt; Hr. Landmesser Kuschke aus Kurland.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Markow u. Pleschkow von St. Petersburg; Hr. v. Braunschweig aus Livland; Hr. Kaufmann Lamakow von Pleskau.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Paßbüreau-Billet des Schlockenbeckschen Bauern Mickel Strunkstein vom 1. Juni 1867 Nr. 5394, giltig bis zum 23. Oct. 1867.

Der Placatpaß des zu Wjäsma verzeichneten Wassilli Jlgitsch Nowikow.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.